

Satzung des Landes-Pétanque-Verband Berlin e.V.

in der Novellierung vom 16.12.2004

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Landes-Pétanque-Verband Berlin e.V. (nachstehend LPVB genannt) und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der LPVB soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaften in anderen Organisationen

Der LPVB strebt die ordentliche Mitgliedschaft im Deutschen Pétanque-Verband e.V. an und erkennt deren Satzung und Ordnungen an. Der LPVB betreibt die Mitgliedschaft in den Landessportbund Berlin e.V. und erkennt nach erfolgreichem Antragsverfahren deren Satzung und Ordnungen an.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Zweck des LPVB ist der Zusammenschluss von Vereinen, die Pétanque als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport durchführen und fördern.
2. Er vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Deutschen Petanque-Verband e.V., den dort angeschlossenen Landesverbänden und Einzelmitgliedern, den entsprechenden übernationalen Verbänden und Institutionen sowie dem Landessportbund Berlin e.V..
3. Der LPVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung. Der LPVB verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Alle dem LPVB zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Er dient der Förderung speziell des Pétanquesports unter besonderer Beachtung der Jugendarbeit, der Integration von Behinderten und der Völkerverständigung.
5. Der Satzungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch
 - die Durchführung von Veranstaltungen wie Turnieren auf Landesebene mit regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung;
 - die Koordination des Spielbetriebes innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches wie Ligaspiele, Verwaltung des Lizenzwesens, des Schiedsrichterwesens, usw.
 - Weiterbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Spieler/innen.
 - die organisatorische Beratung und Hilfestellungen der dem LPVB angehörenden Mitgliedsvereine bzw. Mitgliedschaftsinteressenten.
6. Der LPVB ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 4 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des LPVB und seiner Organe. Im übrigen regelt der LPVB seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erläßt zu diesem Zweck insbesondere
 - eine Geschäftsordnung
 - eine Sportordnung
 - eine Ligaordnung
 - eine Schiedsrichterordnung
 - eine Finanzordnung
 - eine Disziplinarordnung
2. Die Landesdelegiertenversammlung (LDV) kann den Erlass weiterer Ordnungen beschließen.
3. Die Satzung sowie die gem. Abs. 1 und 2 erlassenen Ordnungen und Entscheidungen sind für die Mitgliedsvereine des Landesverbandes sowie für deren Mitglieder verbindlich.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des LPVB kann jeder in Berlin eingetragene gemeinnützige Verein oder die Abteilung eines gemeinnützigen Vereins (im folgenden „Mitgliedsverein“ genannt) werden, der/die im Sinne dieser Satzung tätig ist.
2. Zur Aufnahme eines Vereins als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, der die Erklärung enthält, dass die Satzung, die Ordnungen und Entscheidungen der Organe anerkannt und beachtet werden. Mit der Beitrittserklärung sind die Vereinssatzung, der Vereinsregisterauszug und der Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften einzureichen. Über den Antrag entscheidet die LDV grundsätzlich und abschließend. Der Vorstand kann eine vorläufige bis zur nächsten ordentlichen LDV geltende vorläufige Aufnahme erteilen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages seitens des Vorstands ist schriftlich zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft im LPVB erlischt durch Auflösung des Mitgliedsvereines zum Datum der Auflösung, durch Austritt bzw. durch Ausschluss aus dem LPVB oder durch Verlust der Gemeinnützigkeit. Bis dahin hat der Mitgliedsverein alle Pflichten aus dieser Satzung ohne Einschränkungen zu erfüllen. Er verliert jedoch mit Eingang der Kündigung beim Vorstand sein Stimmrecht in der LDV.
4. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand, z. H. des Präsidenten/der Präsidentin zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 vollen Kalendermonaten zulässig.
5. Ein Mitgliedsverein kann aus dem LPVB ausgeschlossen werden
 - wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen nach zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung;
 - wenn er sich in grober Weise verbandsschädigend verhält und trotz Aufforderung zur Unterlassung bzw. Abhilfe zu schaffen, nicht sein Verhalten entsprechend ändert.
6. Das Ausschlußverfahren nach Abs. 5 wird durch Antrag des Vorstands beim Disziplinarausschuß eingeleitet. Der Disziplinarausschuß entscheidet in 1. Instanz. Antragsteller und Antragsgegner haben ein Berufungsrecht bei der nächstfolgenden Landesdelegiertenversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

- Alt: § 4
1. Die Mitgliedsvereine regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den Ordnungen des LPVB
 2. Die Mitgliedsvereine des LPVB haben Sitz, Antragsrecht und Stimme in der LDV. Sie nehmen ihre Interessen in der LDV durch mandatierte Delegierte gemäß § 9 Abs. 7 wahr.
 3. Die Delegierten müssen das 17. Lebensjahr zum Zeitpunkt der LDV vollendet haben.
 4. Der LPVB ist verpflichtet, die Mitgliedsvereine in ihren Zielen und Belangen im Rahmen seiner Satzung, Ordnungen und Beschlüsse zu unterstützen.
 5. Die Mitgliedsvereine verzichten bei Streitigkeiten untereinander oder mit dem LPVB darauf, die ordentlichen Gerichte anzurufen. Eine Regelung etwaiger Streitigkeiten erfolgt gemäß der Disziplinarordnung.
 6. Die Mitgliedsvereine geben sich bei Bedarf wechselseitig Hilfestellung bei Problembewältigungen, Projektplanungen und -durchführungen.

§ 7 Beitragspflicht

- Alt: § 5
1. Die Mitgliedsvereine sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen nach Maßgabe der Anzahl ihrer Vereins- bzw. Pétanquespartenmitglieder verpflichtet.
 2. Die Höhe des Jahresbeitrages und deren Fälligkeiten beschließt die LDV. Über eventuelle Umlagen beschließt die LDV mit 2/3 Mehrheit.
 3. Das Nähere regelt eine von der LDV zu beschließende Finanzordnung.

§ 8 Organe

- Alt: § 6
- Organe des LPVB sind

1. Landesdelegiertenversammlung (LDV)
2. Landesvorstand (LaVo)

§ 9 Landesdelegiertenversammlung

Alt: § 7 1. Die Landesdelegiertenversammlung (nachstehend LDV genannt) ist das oberste Organ des LPVB.

2. Die LDV setzt sich aus den von den Mitgliedsvereinen mandatierten Landesdelegierten, dem Landesvorstand mit Antrags- und Rederecht und dem Disziplinarausschuß mit Rederecht zusammen.

3. Die Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung sind im Besonderen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands über das letzte nicht verhandelte Geschäftsjahr
2. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
3. Entgegennahme anderer Berichte
4. Entlastung des Landesvorstandes
5. Vorlage und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes für das laufende Geschäftsjahr
6. Wahl des Landesvorstandes
7. Wahl von Kassenprüfern
8. Bestimmung von Ausschüssen und Besetzung der Mitglieder
9. Wahl der Mitglieder des Disziplinarausschusses
10. Beschlussfassung über Ordnungen und Satzung

11. Beschlussfassung über Anträge

4. Die LDV findet einmal in jedem Jahr statt. Sie wird im 1. Quartal zwei Wochen vor dem Verbandstag des Deutschen Pétanque-Verbandes vom LaVo einberufen.

5. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen. Es gilt der Tag der Absendung. Die Einladung ergeht lediglich in einer Ausführung an den jeweiligen Vereinsvorstand/Präsidiumsvorstand des Mitgliedsvereins. Sie kann per Post, E-mail, FAX oder persönlich in schriftlicher Form an ein beliebiges Vorstandsmitglied/Präsidiumsmitglied eines Mitgliedvereins ergehen.

6. Die Einladung muss enthalten: Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung.

7. Die Mitgliedsvereine werden durch Delegierte vertreten, die von den entsendenden Mitgliedsvereinen gewählt oder von diesen bevollmächtigt sind.

8. Die Mitgliedsvereine entsenden Delegierte nach folgendem Stimmrecht: Bis zu 25 Einzelmitglieder 2 Delegierte; bis zu 50 Einzelmitglieder 3 Delegierte; bis zu 75 Einzelmitglieder 4 Delegierte; bis zu 100 Einzelmitglieder 5 Delegierte; über 100 Einzelmitglieder 6 Delegierte. Die Grundlage für die Berechnung der Delegierten ist die Anzahl der Vereinsmitglieder im jeweiligen Mitgliedsverein mit Stichtag 31.10. des vorangegangenen Geschäftsjahres. Die Mitteilung darüber muß der Mitgliedsverein bis zum 31.10. des Kalenderjahres gegenüber dem Landesverband erbringen. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

9. Die Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten.

10. Vor den Eintritt in die Tagesordnung beschließt die LDV diese.

11. Anliegen in Form von Anträgen einzelner Mitgliedsvereine werden nach Beschlussfassung der Behandlung als eigenständiger Tagesordnungspunkt in die Sitzung aufgenommen und gegebenenfalls zur Abstimmung gestellt. Anträge müssen spätestens 10 Kalendertage vor dem Tag der Landesdelegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

12. Ad-hoc-Anträge finden Eingang in die Tagesordnung, wenn mindestens 25 % der anwesenden Delegierten zustimmen.

§ 10 Außerordentliche Landesdelegiertenversammlung

- Alt: 1. Eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung muss vom Vorstand innerhalb von drei
§ 8 Wochen nach Eingang bei einem Vorstandsmitglied einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der
Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangt. Mit Ausnahme der
Fristsetzung erfolgt die Einladung formal wie § 9, Abs. 5, 6.
2. Die außerordentliche Landesdelegiertenversammlung kann vom Vorstand innerhalb von zwei
Wochen in eigenem Ermessen einberufen werden, wenn es im Interesse des LPVB liegt. Mit Ausnahme
der Fristsetzung erfolgt die Einladung formal wie § 9 Abs. 5. Die Abs. 6-11 in § 9 finden entsprechend
Anwendung.

§ 11 Beschlüsse zur Satzungsänderung

- Alt: Bei Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitgliedsvereine
§ 9 erforderlich. Satzungsänderung/en bedürfen der Zustimmung von 75 % der stimmberechtigten
anwesenden Landesdelegierten nach § 9 Abs. 7. Rundungen erfolgen grundsätzlich auf ganze Zahlen
nach oben.

§ 12 Landesvorstand

- Alt: 1. Der Landesvorstand (nachstehend LaVo genannt) setzt sich zusammen aus:
§ 10 • Dem Präsidenten/der Präsidentin;
• dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin für die Mitgliederbetreuung und Spiel-Lizenzen
(stellvertretende/r Präsidentin/Präsident)
• dem/der Sportreferenten/Sportreferentin;
• dem/der Referenten/referentin für die Finanzen, Kasse und Verwaltung;
Der Landesvorstand kann auf Beschluß der LDV erweitert werden.
2. Der LaVo des LPVB führt die Geschäfte zwischen den LDV
3. Der Landesvorstand führt neben den Aufgaben nach dieser Satzung und den erlassenen
Ordnungen die Beschlüsse der LDV aus.
4. Der LPVB wird rechtsverbindlich durch den Präsidenten/die Präsidentin und einen/eine
Vizepräsidenten/Vizepräsidentin gemeinschaftlich vertreten. Sind der Präsident/die Präsidentin und/oder
der Vizepräsident/die Vizepräsidentin verhindert, vertreten den LPVB jeweils zwei andere
Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
5. Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen oder Ausschüsse bilden. Diese
sind an die Satzung, die Ordnungen und an die Beschlüsse der LDV gebunden. Sollen Ausschüsse
dauerhaft Bestand haben, bedürfen sie der Bestätigung durch die nächstfolgende LDV.

§ 13 Der Disziplinarausschuss

1. Die Rechtspflege innerhalb des LPVB wird durch den Disziplinarausschuss wahrgenommen
Alt: 2. Der Disziplinarausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, die von der LDV gewählt werden.
§11
3. Der Disziplinarausschuß bestimmt aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n..
4. In Disziplinarangelegenheiten der Schlichtung handelt und beschließt der Disziplinarausschuß
selbsttätig. Er ist weder gegenüber dem LaVo noch der LDV weisungsgebunden.
5. Im Übrigen regelt die Tätigkeit des Disziplinarausschusses die entsprechende Ordnung.

§ 14 Kassenprüfer

- Neu 1. Die LDV wählt zwei Kassenprüfer und zwar bei einer erstmaligen Wahl einen Kassenprüfer für die
Dauer von zwei Jahren und einen für Dauer von einem Jahr. Bei den folgenden Wahlen wird jeder
Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es ist nur eine einmalige Wiederwahl möglich.
Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des LaVo noch des Bundesvorstandes des DPV sein.
2. Die Kassenprüfer überwachen die Wirtschafts- und Finanzführung des LPVB, führen mindestens
einmal jährlich vor der ordentlichen LDV eine Kassenprüfung durch, geben einen Prüfbericht ab und
stellen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte den Antrag auf Entlastung des/der
Finanzreferenten/Finanzreferentin.
3. Das Nähere regelt eine von der LDV zu beschließende Finanzordnung.

§ 15 Wahlen

- Neu 1. Wählbar ist jede volljährige Person, die Mitglied eines dem LPVB angeschlossenen Mitgliedsvereins bzw. Mitglied in einer Pétanquesparte eines Mehrspartenvereins ist.
2. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren in Einzelwahl gewählt. Bis zur Neuwahl eines Vorstandes bleibt der Bisherige im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten LDV selbst und teilt dieses den Vorsitzenden/Präsident/innen der Mitgliedsvereine unverzüglich schriftlich mit. Scheiden mehr als 50 % der auf der LDV gewählten Vorstandsmitglieder aus, so berufen die verbleibenden LaVo-Mitglieder eine außerordentliche LDV ein. Tritt der Gesamtvorstand zurück hat der Disziplinarausschuß eine außerordentliche LDV einzuberufen. In diesem Falle stehen verbindlich die Tagesordnungspunkte Nachwahl bzw. Neuwahl des Vorstandes oder Auflösung des LPVB zur Abstimmung.
5. Es besteht ein Mandatsverbot für Landesvorstandsmitglieder als Landesdelegierte, für Disziplinarausschußmitglieder als Landesdelegierte und Landesvorstandsmitglieder sowie für Kassenprüfer als Landes- und Bundesvorstandsmitglieder.
6. Das Nähere regelt eine von der LDV zu beschließende Wahlordnung.

§ 16 Beschlüsse

- Neu Die von den Organen und Ausschüssen des LPVB gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, zu den Akten des betreffenden Organs bzw. Ausschusses zu geben und zeitnah für die Mitgliedsvereine zu veröffentlichen. Sie sind zu unterzeichnen; Beschlüsse der LDV vom/von der Versammlungsleiter/-leiterin und des/der Protokollführers/-führerin, Beschlüsse des LaVos vom Präsidenten/der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, Verhandlungen und Entscheidungen des Disziplinarausschusses von wenigstens drei Mitgliedern, von anderen Ausschüssen von der jeweils protokollführenden Person.

§ 17 Auflösung des Vereins

- Alt: 1. Für die Beschlussfassung über die Auflösung und die Bestellung des weiteren Liquidators (§ 17 § 12 Nr. 4) gilt § 11 entsprechend.
2. Die Mitgliedsvereine müssen zur Auflösung des LPVB zu einer außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung vom Präsidenten/Präsidentin eingeladen werden. Es gilt das Einladungsprozedere nach § 10, ersatzweise nach § 15 Abs. 6, dieser Satzung.
3. Bei Auflösung des LPVB fällt das Vermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu 50 % und dem Deutschen Petanque Verband e. V. ebenfalls zu 50 % zu.
4. Für den Fall der Auflösung des LPVB werden das Vorstandsmitglied für Finanzen, Kasse und Verwaltung und eine weitere nach Ziff. 1 zu wählende Person gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidatoren (§§ 47 ff BGB).

§ 18 Inkrafttreten

- Alt: Die Satzung ist in der vorliegenden Form am von der Gründungsversammlung des Vereins § 13 beschlossen worden und tritt nach Eintragung beim Registergericht Berlin in Kraft.